

Stadt Hildburghausen

06.10.2025

Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

Beschlusnummer:

0193/2025

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	21.10.2025	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage
Standort: Dorfstraße, 98646 Hildburghausen
Flur-Nr.: 0; Flurst.-Nr.: 579/1, Gem.: Bürden
Antragsteller: Apollo-Benito Pfeiffer, 98646 Hildburghausen
Planer: Reiner Roßbach, 98630 Römhild

erteilt die Stadt Hildburghausen ihr gemeindliches Einvernehmen im Sinn des § 36 BauGB, wie aus der Anlage ersichtlich.

☒ gez.	☒ gez.	☐ gez.	☒ gez.
Bürgermeister	zust. Amtsleiter	Kämmerei	Justiziar
Patrick Hammerschmidt	Steven Haake	Melanie Jäger	Stefanie Zöllner

☒ gez.

Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöllner

Begründung:

§ 36 BauGB – Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

- (1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Satz 3 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Vorhaben, für die gesetzliche Planfeststellungsverfahren vorgesehen sind. In den Fällen der §§ 33, 34 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 und 4 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.
- (2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, dass ihre Zuständigkeit nicht erforderlich ist.

Anlagen:

- Gemeindl. Einvernehmen
- Lageplan
- Auszug aus FNP
- Planunterlagen

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Sitzungsdienst
Amt 60**